



Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

**Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**  
**Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates**

Séance du  
Sitzung vom **15. Sep. 2010**

**DER STAATSRAT,**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG  
und als Rodungsbewilligungsbehörde

Eingesehen:

das Gesuch der **Einwohnergemeinde Bürchen** vom 21. Juni 2007, womit dem Staatsrat beantragt wurde, die von der Urversammlung am 19. Juni 2007 beschlossene Erweiterung der **Deponiezone "Oberhaus"** zu homologieren;

das Gesuch der Einwohnergemeinde Bürchen vom 4. April 2008 mit dem Antrag, die Rodung einer Fläche von 585 m<sup>2</sup> Waldareal (270 m<sup>2</sup> temporär und 315 m<sup>2</sup> definitiv) zwecks Errichtung einer Inertstoffdeponie im Orte genannt Oberhaus, auf Gebiet der Gemeinde Bürchen, zu bewilligen;

die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) und das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

den kantonalen Richtplan und den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);

das Gesetz betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz vom 21. Juni 1990 (AGUSG);

das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);

das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (ForstG) und das Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (ForstVR);

das Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. August 1996 (ARUVPV);

das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 (GTar).

### I. Rodungsgesuch

eingesehen:

das Rodungsgesuch der Einwohnergemeinde Bürchen, ausgearbeitet durch die glenz, walther und winkler AG, vom 4. April 2008;

den Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 29. Juli 2010; den Bericht der Dienststelle für Umweltschutz vom 23. April 2010; den Bericht der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 8. April 2010; sowie das Schreiben der Gemeinde Bürchen vom 14. Juli 2010;

Art. 3 ff. WaG und Art. 7 ff. WaV sowie Art. 9-10 ForstG und Art. 9-11 ForstVR;

die öffentliche Auflage des Rodungsgesuchs im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 2008, wogegen keine Einsprachen eingereicht wurden;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 9. September 2010, womit der Antrag auf Teilentscheid Rodung des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 2. September 2010 der Einwohnergemeinde Bürchen zur Kenntnis gebracht wurde,

in Erwägung gezogen:

Bei der betroffenen Bestockung handelt es sich um Eschen, Erlen, Birken und diversen Straucharten. Die Fläche ist den Bestimmungen der Art. 2 des Waldgesetzes (WaG) und Art. 1 der Waldverordnung (WaV) unterstellt.

Das betroffene Waldgrundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bürchen, welche Gesuchstellerin ist.

Verfahrenskoordination: Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit dem Gesuch der partiellen Zonenplanänderung zur Erweiterung der bestehenden Deponie im Orte genannt "Oberhaus". Die Rodungsbewilligung ist daher in die Homologation der Zonen-nutzungsplanänderung zu integrieren.

Die Auflage der Nutzungsplanrevision erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 vom 2. März 2007. Das Rodungsgesuch wurde im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 2008 mit Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Nutzungsplanänderung aufgelegt. Es sind keine Einsprachen gegen die Rodung eingegangen.

Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist jene, die als Entscheidbehörde im massgeblichen Verfahren bezeichnet ist; hier der Staatsrat (Konzentration gemäss Art. 13 Reglement – UVPV; Entscheid des Staatsrates vom 12. April 2000). Die Bewilligungen werden in einem Gesamtentscheid erteilt, gegen welchen nur ein Beschwerdewege eröffnet wird.

Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmebewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.

Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

Die Deponie ist seit Jahren bestehend, ohne die dazu notwendigen Bewilligungen. Um einen vorschriftsmässigen Weiterbetrieb zu ermöglichen, hat die Gemeinde das vorliegende Gesuch eingereicht. Zudem soll die Deponie erweitert werden, um die Ablagerung von Inertstoffen der Region für die kommenden Jahre zu ermöglichen. Die Ablagerungskapazität der geplanten Deponie beträgt rund 14'000 m<sup>3</sup>. Der geplante Deponiestandort betrifft kein Natur- und Landschaftsschutzgebiet und es werden keine schützenswerten Arten tangiert.

Die Errichtung der Inertstoffdeponie stellt ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse dar. Die relative Standortgebundenheit wird als gegeben erachtet.

Alle konsultierten Dienststellen geben eine positive Vormeinung ab.

Die Bewilligung für die beantragte Rodung von Wald kann unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

## II. Homologationsgesuch

eingesehen:

die öffentliche Auflage der projektierten Erweiterung der Deponiezone Oberhaus, auf Gebiet der Einwohnergemeinde Bürchen, im Amtsblatt Nr. 9 vom 2. März 2007;

den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen vom 19. Juni 2007, womit die Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend die Erweiterung der Deponiezone "Oberhaus" beschlossen wurde;

die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 29 vom 20. Juli 2007;

das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Bürchen vom 21. Juni 2007;

den Synthesebericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 2. November 2007, womit die kantonale Fachstelle zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass das Homologationsgesuch nachgebessert und ergänzt werden müsse;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 7. November 2007;

die Eingabe der Munizipalgemeinde Bürchen vom 20. Juli 2010, womit die einverlangten Zusatzunterlagen hinterlegt würden;

den abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 29. Juli 2009, womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde, u.a. unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Rodungsbewilligung durch die zuständige kantonale Instanz erteilt werde;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 9. September 2010, womit dieser Mitbericht der Einwohnergemeinde Bürchen zur Kenntnis gebracht werde,

in Erwägung gezogen:

Der Antrag des DVBU auf Teilentscheid Rodung wurde am 2. September 2010 an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten überwiesen.

Die Bedingungen und Auflagen gemäss abschliessendem Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 29. Juli 2010 bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheids.

Gegen die vorliegend zu beurteilende Partialrevision wurden keine Beschwerden und gegen das Rodungsgesuch keine Einsprachen erhoben.

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

*entscheidet:*

**I: hinsichtlich Rodungsgesuch**

1. Rodung

- a. Die temporäre Rodung von **585 m<sup>2</sup>** Waldareal (270 m<sup>2</sup> temporär und 315 m<sup>2</sup> definitiv) zwecks Errichtung einer Inertstoffdeponie im Orte genannt "Oberhaus", auf Gebiet der Gemeinde Bürchen (Koord. ca. 628'850/1125'190), wird bewilligt.
- b. Die Entfernung der Bestockung und die vorläufige Zweckentfremdung des Waldbodens dürfen erst erfolgen, nachdem die Homologation in Rechtskraft erwachsen ist und die Rodungsflächen durch den Ingenieur Walderhaltung der Dienststelle für Wald und Landschaft des Kreises Oberwallis, angezeichnet wurden.

- c. Die Rodung ist befristet bis zum 31. Dezember 2012.

## 2. Ersatzleistung Rodung

- a. Der Gesuchsteller leistet für die temporäre Rodung einen Rodungseratz im Ausmass von 270 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 315 m<sup>2</sup> eine flächengleiche Aufforstung in unmittelbarer Nähe. Die natürliche Einwaldung wird mit der Pflanzung von standortgerechten einheimischen Baum- und Straucharten ergänzt. Der Ersatzaufforstung ist die nötige Pflege zukommen zu lassen (Aussicheln, Wildschutz, Nachpflanzung). Der Realersatz kann als qualitativ und quantitativ gleichwertig beurteilt werden.
- b. Zur Sicherstellung der Ersatzmassnahmen bezahlt die Gesuchstellerin Fr. 10.- /m<sup>2</sup> oder **total Fr. 5'850.--** in den kantonalen Aufforstungsfonds (Rubrik 9200.00.421). Dieser Betrag kann nach Anerkennung der Ersatzmassnahmen sowie der Instandstellung des Geländes durch den Forstdienst (Ingenieur Walderhaltung Kreis Oberwallis) und der Erfüllung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zurückverlangt werden.
- c. Der Realersatz hat bis spätestens im Jahre 2020 zu erfolgen.

## 3. Andere Bedingungen und Auflagen

- a. Die Rodung und die Ausführung der Ersatzmassnahmen sind nach Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung der Dienststelle für Wald und Landschaft des Kreises Oberwallis, oder unter dessen Aufsicht auszuführen.
- b. Das Holz ist auf Kosten der Bauherrschaft durch den Revierförster anzuziehen, sauber aufzurüsten und abzuführen. Auf Verlangen des Revierförsters ist die Rodungsfläche vorgängig auf Kosten der Gesuchstellerin von einem Geometer im Gelände abzustecken.
- c. Die Bauarbeiten im Wald oder in dessen Nähe sind sorgfältig auszuführen. Das angrenzende Waldareal ist vor jeglichen schädlichen Auswirkungen und abrollendem Material zu schützen. Es dürfen darin keine Aushub- oder Zwischenlager jeglicher Art errichtet werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist das tangierte Gelände in Absprache mit der Dienststelle für Wald und Landschaft instand zu stellen. Die Gesuchstellerin nimmt diesbezüglich mit dem zuständigen Ingenieur Walderhaltung Kontakt auf.
- d. Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Homologationsentscheid integriert sind.

## II. hinsichtlich Homologationsgesuch

4. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen am 19. Juni 2007 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung Erweiterung Deponiezone "Oberhaus" wird homologiert.
5. Bei der Weiterbearbeitung des Dossiers (Bau- und Betriebsbewilligung) sind folgende Punkte zu beachten:
  - a. Die Inerstoffdeponie "Oberhaus" dient als Inertstoffdeponie für sauberes Aushubmaterial (DSAM).

- b. Die Baugesuchsunterlagen sind in Bezug auf Stabilität, Entwässerung, Perimeter usw. zu überarbeiten und anzupassen.
- c. Mineralische Bauabfälle sind in Mulden zu sammeln und auf einer bewilligten Inertstoffdeponie für mineralische Abfälle abzulagern.
- d. Die Gesuchstellerin muss garantieren, dass der Betrieb der erweiterten Deponiezone eine eventuelle spätere Sanierung des belasteten Standorts nicht erschwert.

### III. hinsichtlich beider Gesuche

#### 6. Entscheidgebühr

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar wird die Gebühr insgesamt auf Fr. 500.-- festgesetzt und der Einwohnergemeinde Bürchen auferlegt.

#### 7. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert dreissig Tagen ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, 1951 Sitten, angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

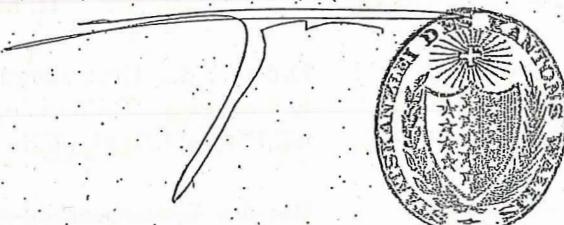
#### 8. Eröffnung

Dieser Gesamtentscheid wird der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, der Dienststelle für Wald und Landschaft und der Dienststelle für Raumentwicklung zugestellt, welche mit der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entscheideröffnungen beauftragt werden.

#### Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr      Fr. 495.--  
Gesundheitsstempel    Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER:



#### Verteiler:

6 Ausz. DFIG  
1 Ausz. DRE  
1 Ausz. DWL  
1 Ausz. FI